

der Nationalen Front und den anderen gesellschaftlichen Kräften, vor allem mit dem FDGB, immer nachhaltiger bestimmt. Der gewissenhafte Umgang mit den Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden der Bürger gehört deshalb auch zu den grundlegenden Erfordernissen sozialistischer —» *Kommunalpolitik*. Demgemäß haben die ö. V. zu gewährleisten, daß die Bürgeranliegen verständnisvoll, sachkundig und fristgemäß bearbeitet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften entschieden und überzeugend beantwortet werden. Ein generelles Anliegen aller ö. V. ist in der weiteren Qualifizierung der Beschlußfähigkeit zu sehen. Dabei geht es vor allem um die Gewährleistung der Einheit von Beschlußvorbereitung, Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse in ihrer Dynamik und mit ständig wachsendem Niveau. Die hohe Verantwortung der ö. V. und ihrer Räte und die ihnen dazu übertragenen Befugnisse verpflichten, das wissenschaftliche Niveau der Beschlüsse ständig zu erhöhen und konsequent um ihre Verwirklichung zu ringen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Plandokumente. Ihre Bedeutung wird dadurch unterstrichen, daß die rechtzeitige Einbeziehung der ständigen Kommissionen, der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des FDGB, in die Plandiskussion verbindlich geregelt ist und durch vielfältige Aktivitäten praktisch umgesetzt wird. Gemäß § 7 des Gesetzes über die ö. V. erfolgt ausschließlich auf den Tagungen der ö. V. die Beschlußfassung über a) die Fünfjahrpläne und die Jahrespläne der Bezirke, die Jahrespläne der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden; b) die Haushaltspläne, die Haushaltsrechnun-

gen sowie die Entlastung des Rates für die Haushaltsdurchführung; c) die Verwendung des Fonds der Volksvertretungen. Die ö. V. kann das Recht zur Verwendung von Bestandteilen dieses Fonds auf den Rat übertragen; d) die Bestätigung des Berichtes der Wahlkommissionen über das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl sowie Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl; e) Mandatsveränderungen während der Wahlperiode; f) die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates und der Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung weiterer Bürger als Mitglieder der Kommissionen; g) die Wahl und Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion; h) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane; i) die Stadt- und Gemeindeordnungen; j) die Verleihung von Ehrenbürgerschaften; k) die Geschäftsordnung und Arbeitspläne der Volksvertretung; l) andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung der örtlichen Volksvertretungen bedürfen. Die Bezirkstage, Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise tagen mindestens viermal, die anderen ö. V. mindestens sechsmal im Jahr. Die Tagungen der ö. V. sind öffentlich.

Ortsleitung der SED: der Kreisleitung (—» *Parteiaufbau der SED*) unterstehende Leitung in den kleineren und mittleren Städten bzw. Gemeinden, in denen mehrere —* *Grundorganisationen der SED* be-